

I-13 UKI 3/25
Oberlandesgericht Hamm



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbrau-
cherzentrale Bundesverband e. V., vertr. d. d. Vorsitzende des Vorstands
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Frau Anna-Lena Feckler, , 50670 Köln,

Beklagte,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 18.11.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am
Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht

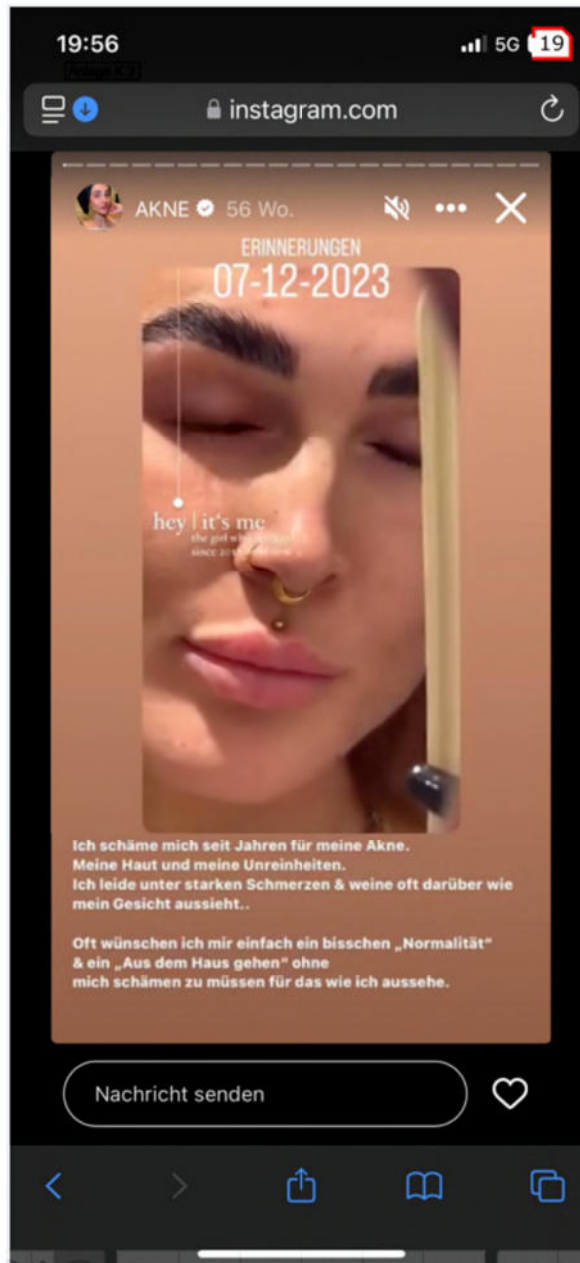
für Recht erkannt:

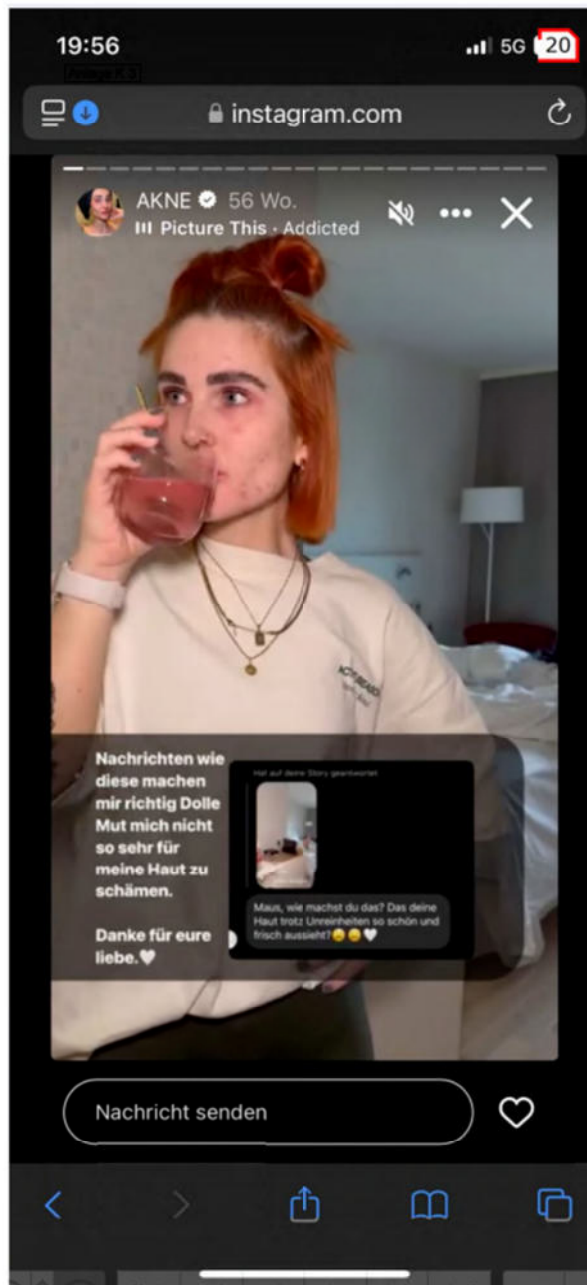
Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

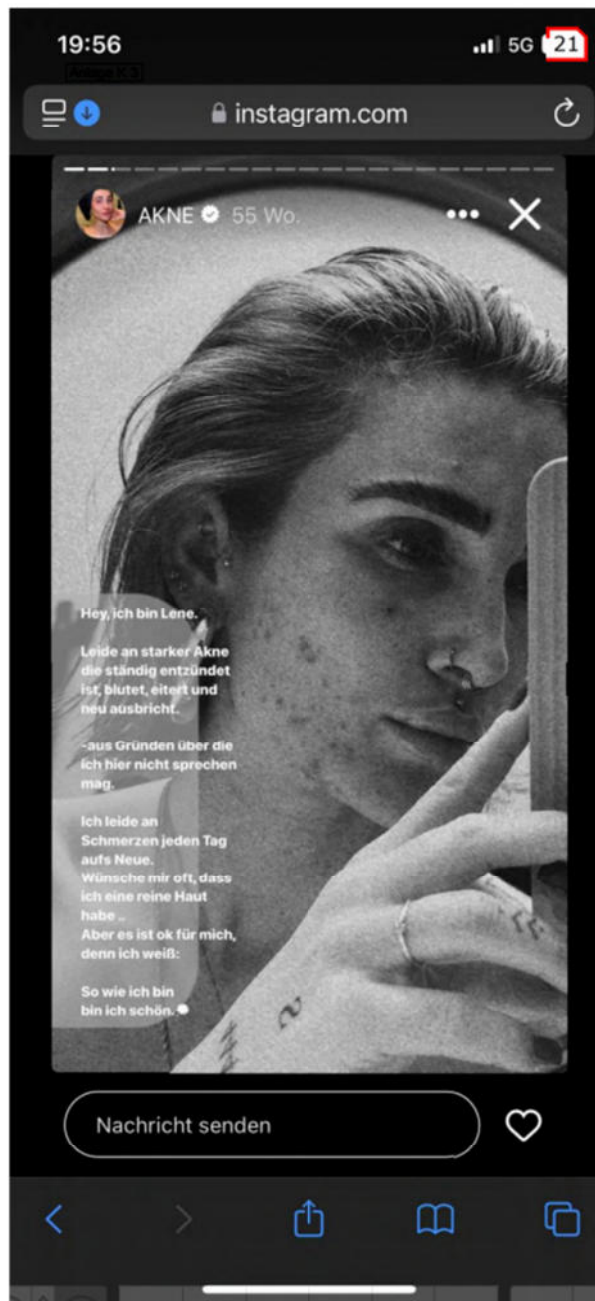
1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der
Social-Media-Plattform Instagram die unter der Bezeichnung „Gewichtsma-
nagement“ (GWM) ausgewählten Produkte mit der folgenden Angabe zu
bewerben bzw. bewerben zu lassen:

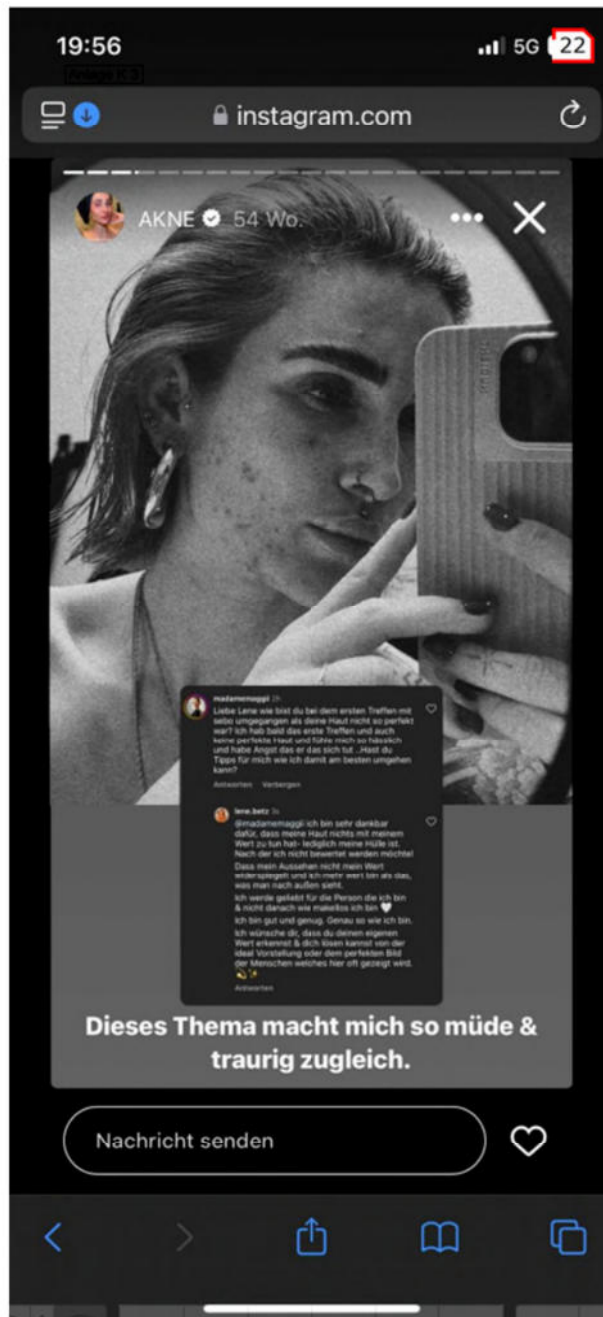
„(...), dass durch das GWM meine Haut heute so gut geworden ist und ich endlich meine hormonelle Akne losgeworden bin, mit der ich Jahre lang zu kämpfen hatte“

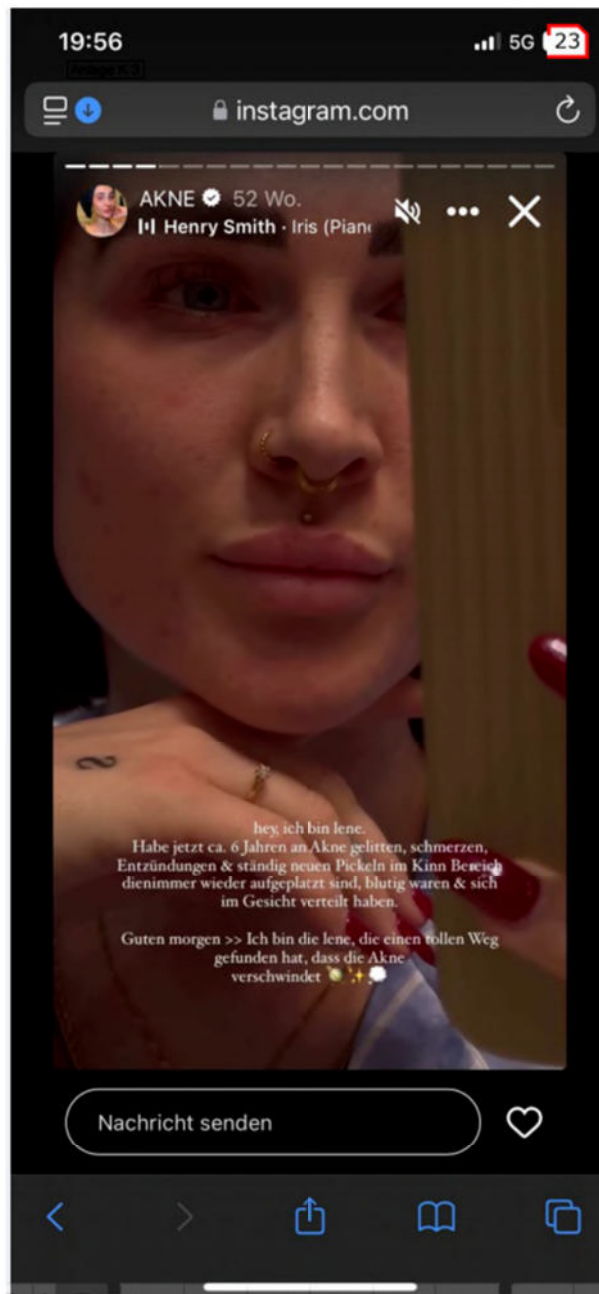
wenn dies geschieht wie folgt:

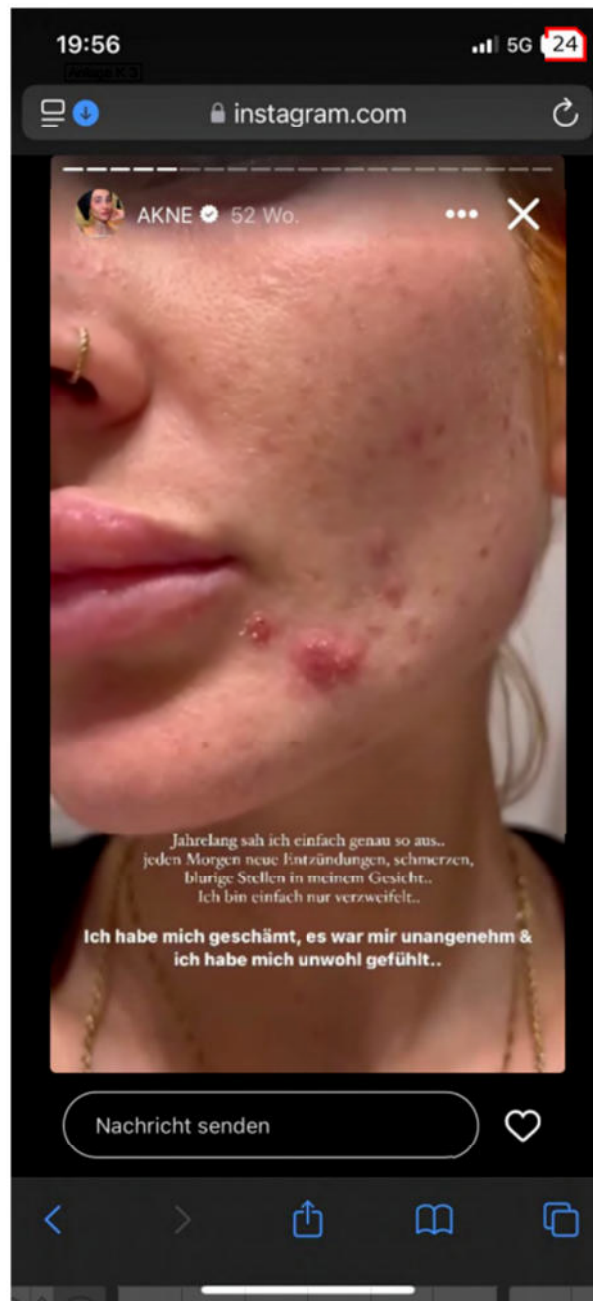




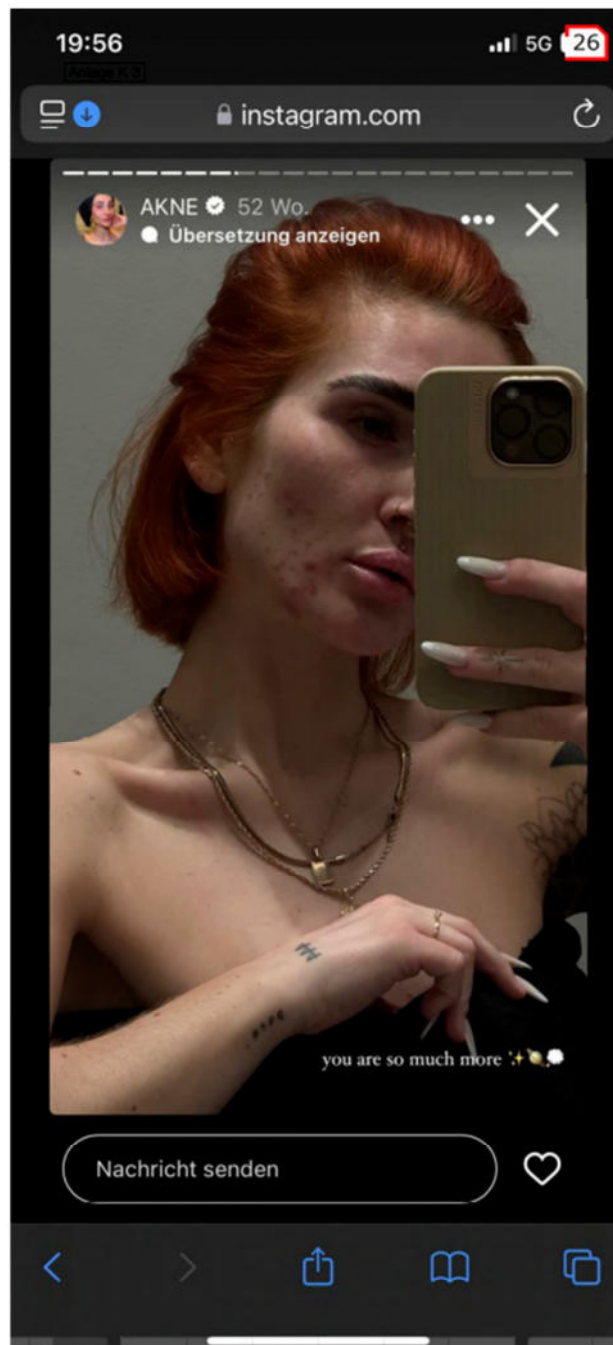


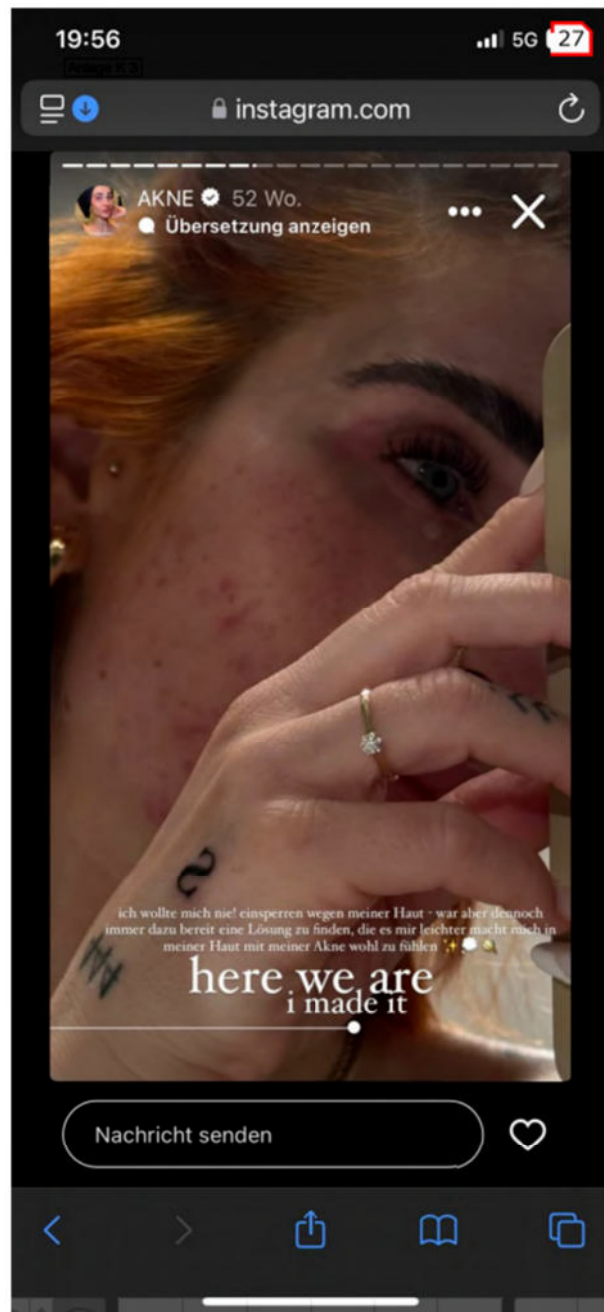












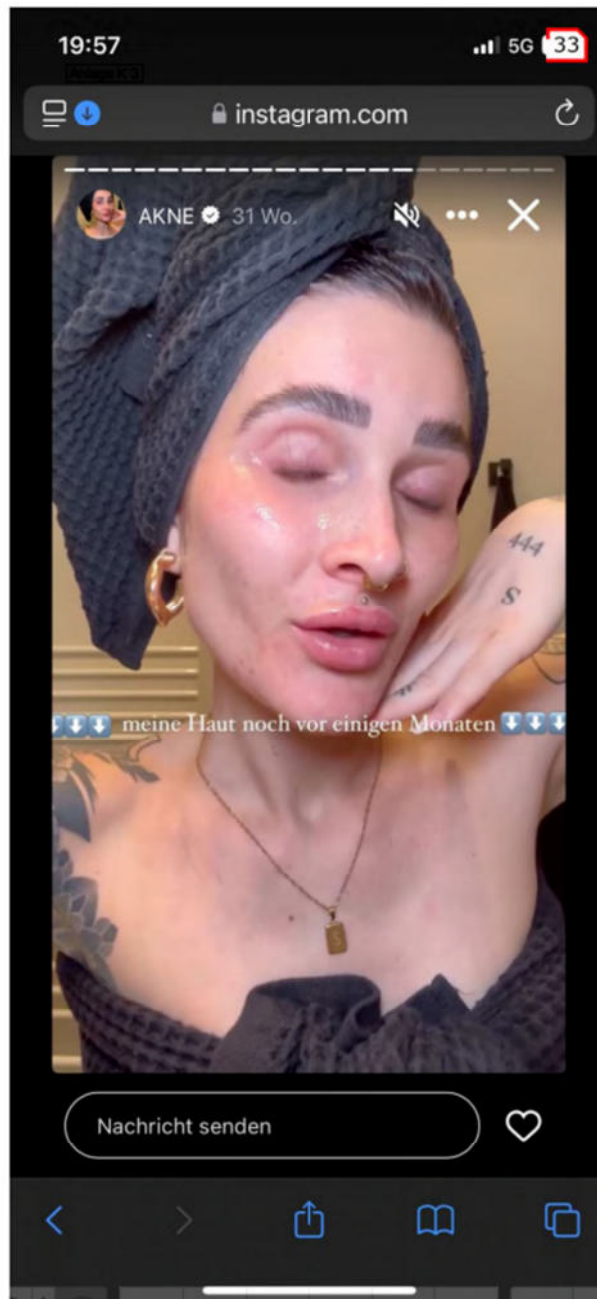


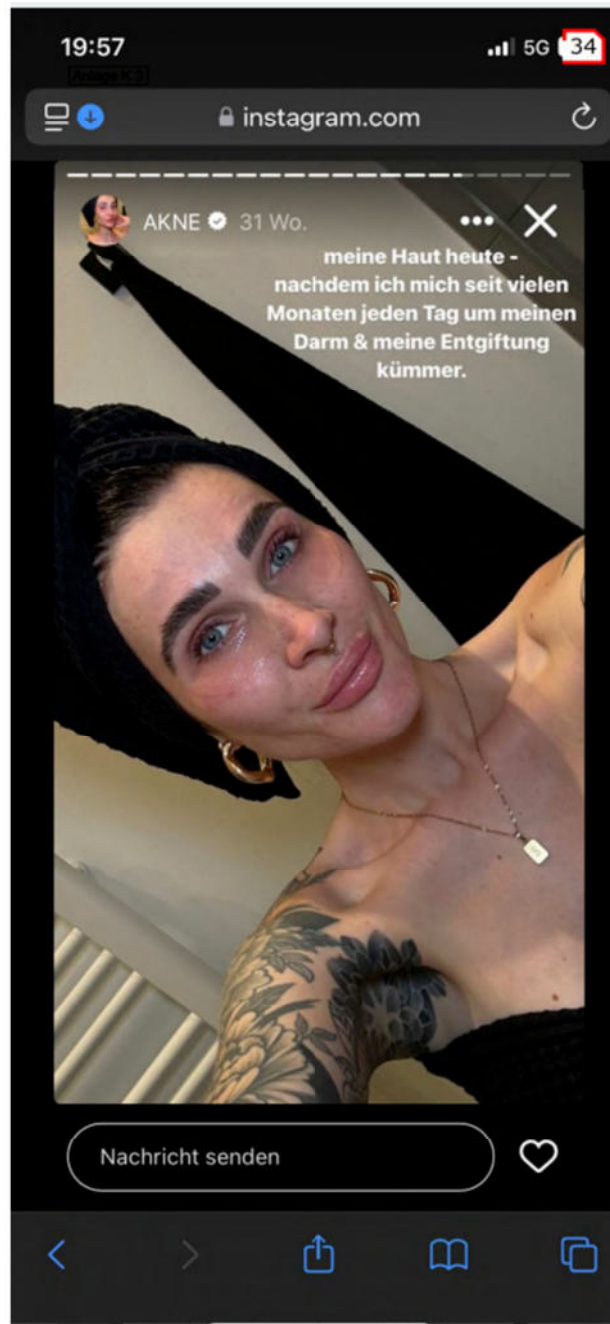


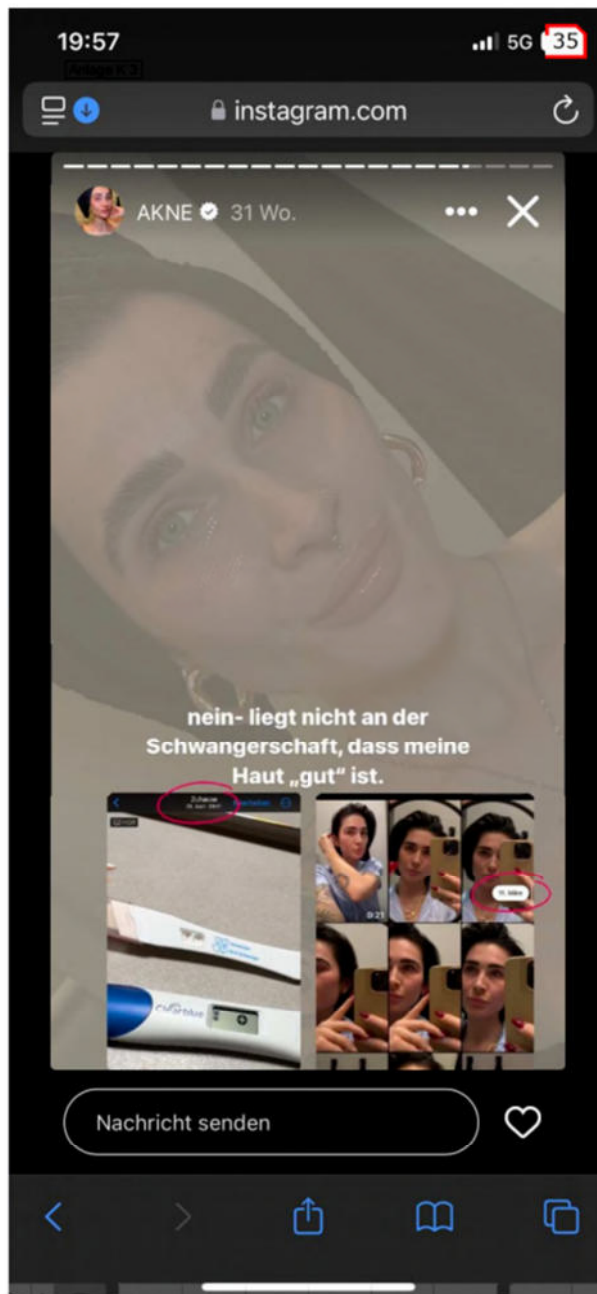


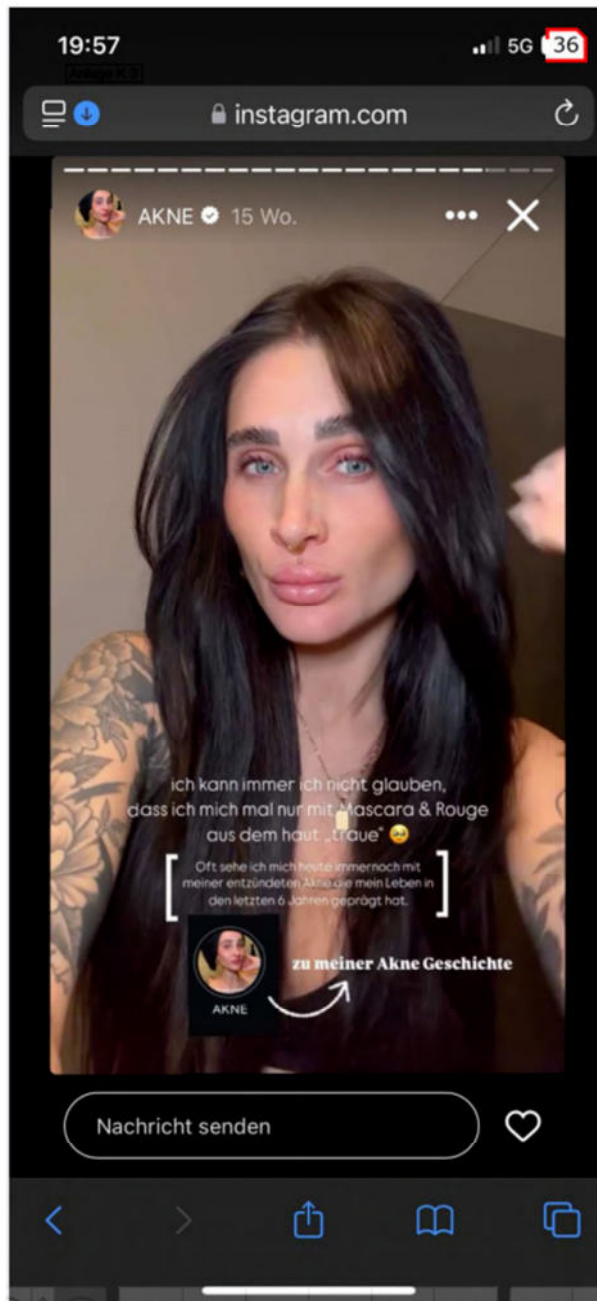


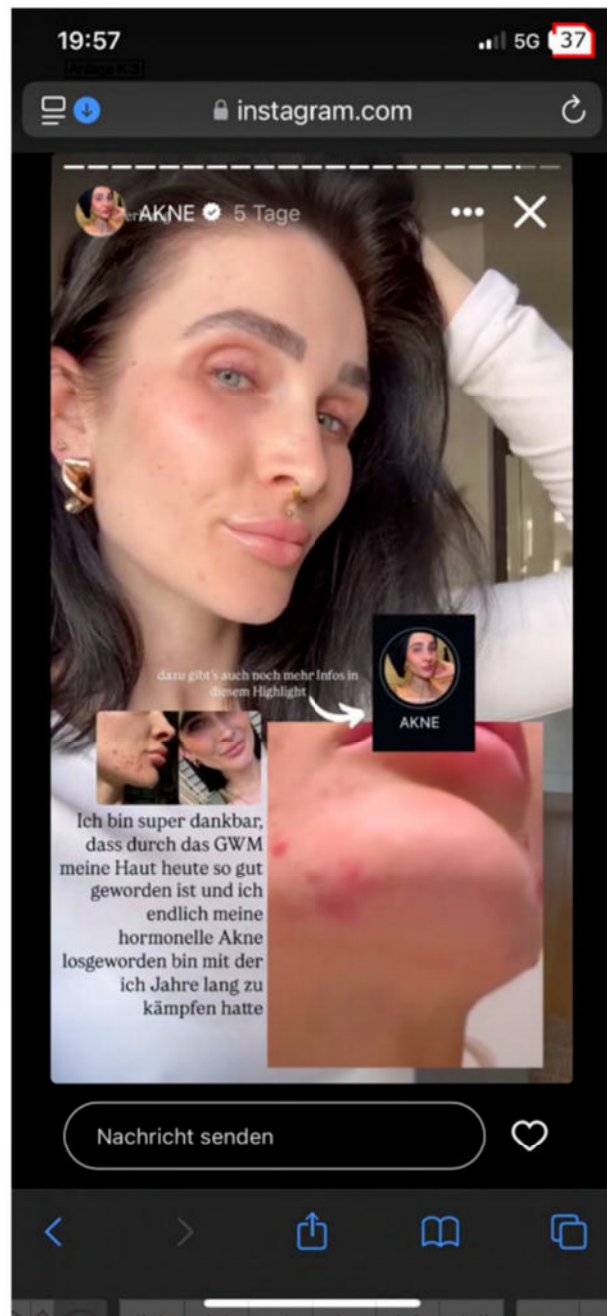


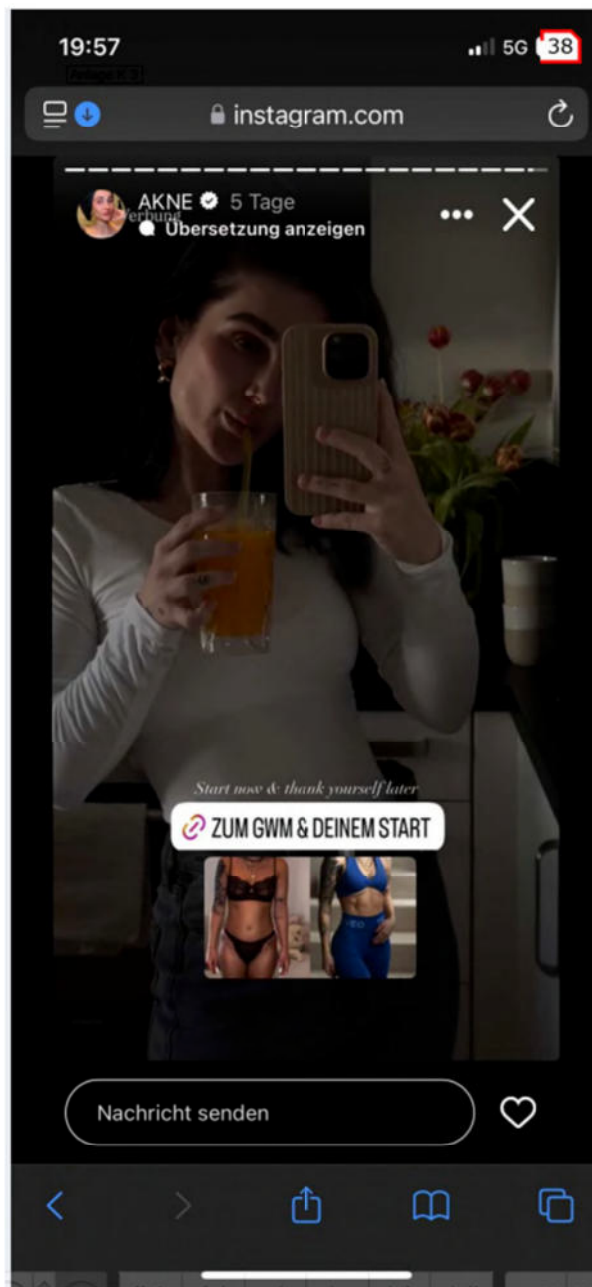












2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Social-Media-Plattform Instagram die unter der Bezeichnung „Gewichtsmangement“ (GWM) ausgewählten Produkte mit der folgenden Angabe zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

„+ alles für glatte und straffe Haut am ganzen Körper gegen Cellulite & Dehnen + straffes Bindegewebe (ein Getränk on top & Kapseln on top)“

wenn dies geschieht wie folgt:



Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 10.06.2025 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.